

BGer 8C 300/2019 vom 20. August 2019

Bundesgericht, 2019-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_300_2019

FR: TF 8C 300/2019 du 20 août 2019

IT: TF 8C 300/2019 del 20 agosto 2019

Regeste

Invalidenversicherung (Arbeitsunfähigkeit) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren beanstandeten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht zu Recht in Bestätigung der Verfügung der IV-Stelle vom 25. Mai 2018 einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin verneint hat. Prozessthema bildet dabei in erster Linie die Frage, ob sie wegen der geltend gemachten psychischen Beeinträchtigungen in einer den körperlichen Einschränkungen angepassten Erwerbstätigkeit und im Aufgabenbereich (Haushalt) arbeitsunfähig gewesen war. Die Vorinstanz hat die zu beachtenden rechtlichen Grundlagen zutreffend zitiert, weshalb auf ihren Entscheid verwiesen wird.

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat erkannt, dass sich der psychiatrische Sachverständige der MedExp (Dr. med. D._____) einlässlich mit dem Bericht des behandelnden Dr. med. E._____ vom 18. Januar 2017 auseinandergesetzt habe und zum überzeugenden Schluss gelangt sei, dessen Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung lasse sich auch in Anbetracht des tragischen Todes des Sohnes der Versicherten im Jahre 2009 aufgrund der Anamnese und der aktuell objektivierbaren Befunde nicht halten. Dr. med. D._____ lege in diesem Zusammenhang überzeugend dar, dass ausweislich der Akten zu keinem Zeitpunkt ein entsprechendes klinisches Bild beschrieben worden sei. Insbesondere spreche der Umstand, dass die Versicherte nach dem gewaltsamen Tod ihres Sohnes während sechs Jahren verschiedene Erwerbstätigkeiten ausgeübt habe, gegen die vom behandelnden Psychiater propagierte Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung. Entgegen den Vorbringen der Versicherten habe sich Dr. med. D._____ einlässlich mit den möglichen psychischen Folgen des gewaltsamen Todes ihres Sohnes auseinandergesetzt. Sodann seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich die Versicherte anlässlich der

psychiatrischen Exploration nicht hinreichend Gehör habe verschaffen können oder dass sie gar vom Sachverständigen ungebührlich behandelt worden sei. Zudem stünden Fragen des Gutachters bezüglich der neuerlichen Familiengründung (mit Zeugung von Kindern) trotz der geklagten Beschwerden in engem Zusammenhang mit der Beurteilung des psychischen Gesundheitszustands. Die von Dr. med. D. _____ erhobenen Befunde seien objektiv begründet und daher nicht zu beanstanden. Weiter hat die Vorinstanz erwogen, zwar treffe zu, dass die Frage, ob ein psychisches Leiden eine rentenbegründende Invalidität zu bewirken vermöge, anhand der Indikatoren nach BGE 141 V 281 zu beurteilen sei. Indessen sei ein strukturiertes Beweisverfahren vor dem Hintergrund, dass Dr. med. D. _____ eine Diagnose mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit nachvollziehbar verneint habe, entbehrlich. Zusammenfassend vermöchten die Einwände der Versicherten kein Abweichen vom Gutachten der MedExP zu begründen. Dieses erweise sich vielmehr als umfassend und schlüssig begründet, weshalb ihm voller Beweiswert zukomme. Bei diesem Ergebnis seien weitere Abklärungen nicht angezeigt. Abschliessend hat das kantonale Gericht erkannt, insgesamt fehle es an einem invalidisierenden Gesundheitsschaden. Die Versicherte sei in sämtlichen für sie in Frage kommenden und ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeiten vollständig arbeitsfähig und folglich auch in den im Haushalt zu erledigenden Verrichtungen mit Betreuung der Kinder nicht eingeschränkt. Somit erübrige es sich, eine Abklärung vor Ort durchzuführen. Bei diesem Ergebnis sei darauf zu verzichten, den Invaliditätsgrad zu bestimmen.

E. 3.2

Die Vorinstanz hat sich in ihrem Entscheid mit all den beschwerdeweise erneuerten Vorbringen einlässlich befasst. Die Beschwerdeführerin, die sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen nicht im Einzelnen auseinandersetzt, scheint insgesamt die einschlägige Rechtsprechung zur Beurteilung des Beweiswerts ärztlicher Berichte und Gutachten zu verkennen. Das Bundesgericht hielt in E. 3.3.1 des Urteils 9C_468/2009 vom 9. September 2009 (mit Hinweisen) zwar unter anderem fest, das Gericht könne auch auf die speziellen, etwa dank der langjährigen medizinischen Betreuung nur einem Hausarzt (bzw. - wie vorliegend - auch einem behandelnden Psychiater) zugänglichen Kenntnisse des Gesundheitszustands einer versicherten Person abstellen. Auf der anderen Seite sei es wegen der unterschiedlichen Natur von Behandlungsauftrag des therapeutisch tätigen (Fach-) Arztes und Begutachtungsauftrag des amtlich bestellten medizinischen Experten nicht geboten, ein Administrativ- oder Gerichtsgutachten stets in Frage zu stellen und zum Anlass weiterer Abklärungen zu nehmen, wenn die behandelnden Ärzte zu anderslautenden Einschätzungen gelangten. Dieser nach wie vor geltenden Rechtsprechung hat die Vorinstanz in nicht zu beanstandender Weise Rechnung getragen. Die Beschwerdeführerin ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit in wesentlichen Teilen an Tatfragen anknüpft, die - wie konkrete Symptome und Befunde sowie die gestützt darauf gestellten Diagnosen - letztinstanzlicher Überprüfung weitgehend entzogen sind (vgl. E. 1 hievore). Ihre Vorbringen, mit denen sie im Wesentlichen die im kantonalen Verfahren geltend gemachten Einwände gegen die Beweiskraft des Gutachtens der MedExP vom 8. Februar 2018 wiederholt, sind daher nicht geeignet, eine Bundesrechtsverletzung in Zusammenhang mit den Rechtsprechung gestellten Beweiswertanforderungen darzutun. Ebenso wenig vermögen sie die Sachverhaltsfeststellungen des kantonalen Gerichts als offensichtlich unrichtig oder unvollständig erscheinen zu lassen (vgl. Art. 42 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 105 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 4

Der Beschwerdeführerin werden als unterliegender Partei die Gerichtskosten auferlegt (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.